

1. Straßenbeschreibung
Ortsstraße Nr. 115
Kemnater Straße
Anfangspunkt: Einmündung in den Kreisverkehr
Verteiler: Ortsstraßen „Dr.-Gutermann-Straße“
und „Am Kaiserweiher“, Gemeindeverbindungs-
straße „Kemnater Straße“, Gemarkung Kaufbeuren
Endpunkt: Einmündung in die ST 2055 „Kemptener
Straße“, Gemarkung Kaufbeuren
Flur-Nr.: 1144/2, 2990/6 und 828/3, Gemarkung
Kaufbeuren
Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

2. Verfügung
2.1 Der unter 1. bezeichneten, bestehenden
Ortsstraße werden Flur-Nummern hinzugefügt.
2.2 Widmungsbeschränkungen: -----

3. Träger der Straßenbaulast
Stadt Kaufbeuren

4. Wirksamwerden der Verfügung
21.11.2024

5. Sonstiges
5.1 Gründe für die Widmung: -----
5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags
von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der
Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-
Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200
N).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayeri-
schen Verwaltungsgericht in Augsburg** erhoben
werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben
werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungs-
gericht Augsburg auch elektronisch in einer für den
Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe
der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen
erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt
Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegeh-
rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen
und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene
Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt
werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Ab-
schriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher
E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** recht-
lichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elek-
tronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen
Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Ver-
waltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte
Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch
einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine
Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, den 14.10.2024

Stadt Kaufbeuren

C a r l

Bau- und Umweltreferent

berufsm. Stadtrat

Straßen und Wege

Widmungsanpassung der Ortsstraße Nr. 11

Stefanstal

1. Straßenbeschreibung

Ortsstraße Nr. 11
Stefanstal
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße Nr. 3
„Am Schloßfeld“, Gmkg. Kleinkemnat
Endpunkt: Stadtgrenze nach Irsee
Flur-Nr.: 40/6-Teil, 87/2, 21/3, 23/5, 23/6, 31/1 und
34/1, Gmkg. Kleinkemnat
Gemeinde: Stadt Kaufbeuren

2. Verfügung

2.1 Der unter 1. bezeichneten, bestehenden
Ortsstraße werden Flur-Nummern hinzugefügt.
2.2 Widmungsbeschränkungen: -----

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Kaufbeuren

4. Wirksamwerden der Verfügung

21.11.2024

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung: -----
5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags
von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der
Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-
Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200
N).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayeri-
schen Verwaltungsgericht in Augsburg** erhoben
werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben
werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungs-
gericht Augsburg auch elektronisch in einer für den
Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe
der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen
erhoben werden.



AMTSBLATT

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 4 37-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde

nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung

Montag 8.00–12.00 Uhr

13.00–16.00 Uhr

Dienstag 8.00–12.00 Uhr

Mittwoch 8.00–12.00 Uhr

Donnerstag 8.00–12.00 Uhr

14.00–16.00 Uhr

Freitag 8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Führerscheinstelle

Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung

Dienstag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr

Donnerstag 14.00–16.00 Uhr

ohne vorherige online-Terminvereinbarung

Montag 8.00–12.00 Uhr

13.00–15.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Grundsicherung/Asyl

Offene Sprechstunde:

Dienstag 8.00–10.00 Uhr

Donnerstag 14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle

Montag 8.00–12.00 Uhr

13.00–16.00 Uhr

Dienstag 8.00–12.00 Uhr

Mittwoch 8.00–12.00 Uhr

Donnerstag 8.00–12.00 Uhr

13.00–16.00 Uhr

Freitag 8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 20

Donnerstag, 7. November 2024

69. Jahrgang

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt
Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegeh-
rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen
und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene
Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt
werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Ab-
schriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher
E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** recht-
lichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elek-
tronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen
Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Ver-
waltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte
Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch
einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine
Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, den 15.10.2024

Stadt Kaufbeuren

C a r l

Bau- und Umweltreferent

berufsm. Stadtrat

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

am 28. September 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

für den Wahlkreis 257 Ostallgäu

Aufforderung zur Einreichung

von Wahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind ins-
besondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993
(BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch
Art. 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur
Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 91), und die Bundeswahlordnung
(BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert
durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der
Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl.
2024 I Nr. 283) maßgeblich.

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. Au-
gust 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) als Termin für die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. Septem-
ber 2025 festgesetzt.

Zum Wahlkreis 257 gehören der Landkreis Ostallgäu,
die kreisfreie Stadt Kaufbeuren sowie aus dem Land-
kreis Augsburg die Gemeinde Graben und die Verwal-
tungsgemeinschaften Großaitingen, Langerringen und
Lechfeld.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahl-
berechtigten zur möglichst frühzeitigen Einrei-
chung der Wahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die
Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter
spätestens am 69. Tag vor der Wahl, dem

21. Juli 2025, bis 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zustän-
dige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich
im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616
Marktobderdorf (II. Obergeschoss, Zi.-Nr. B 215).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von

Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien
und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahl-
berechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1
BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis
nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18
Abs. 5 BWG).

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in
einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht
aufgrund eigener Wahlvorschläge ununter-
brochen mit mindestens fünf Abgeordneten
vertreten waren, können als solche einen
Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn
sie spätestens am 23. Juni 2025 bis 18:00 Uhr
dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an
der Wahl schriftlich angezeigt haben und der
Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft
festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem
Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen
will. Die Anzeige muss von mindestens drei
Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter
dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stell-
vertreter persönlich und handschriftlich un-
terzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundes-
vorstand, so tritt der Vorstand der jeweils
obersten Parteiorganisation an die Stelle des
Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und
das schriftliche Programm der Partei sowie ein

Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung
des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.
Der Anzeige sollen Nachweise über die Partei-
eigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Partei-
gesetzes beigefügt werden.

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten
wie folgt:

a) Briefanschrift: Die Bundeswahlleiterin,
Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden

b) Haus- und Paketanschrift: Die Bundeswahl-
leiterin, Statistisches Bundesamt, Gus-
tav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am
11. Juli 2025 für alle Wahlorgane verbindlich
fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag
oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl
aufgrund eigener Wahlvorschläge ununter-
brochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertre-
ten waren und welche Vereinigungen, die ihre
Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als
Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Gegen eine Feststellung, die sie an der Ein-
reichung von Wahlvorschlägen hindert, kann
eine Partei oder Vereinigung binnen vier Ta-
gen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum
Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem
Fall ist die Partei oder Vereinigung von den
Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundes-
verfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf
des 31. Juli 2025 wie eine wahlvorschlags-
berechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a
BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerberin/Bewerber kann in einem
Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels
116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat

c) nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wahl-
barkeit ausgeschlossen ist

d) als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht
Mitglied einer anderen als der den Kreiswahl-
vorschlag einreichenden Partei ist

e) in einer Mitgliederversammlung zur Wahl
eines Wahlkreisbewerbers oder in einer be-
sonderen oder allgemeinen Vertreterversamm-
lung entsprechend den Bestimmungen des § 21
BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt
worden ist und

f) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt
hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer
Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede
Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem
Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahl-
vorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster
der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er
muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf
oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort
und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewer-
berin/des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und,
sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,
auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen
(§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen
und Anschriften der Vertrauensperson und der
stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§
34 Abs. 1 BWO).

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von
mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des
Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzen-
den oder ihrem/seinem Stellvertreter, persön-
lich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat
eine Partei in Bayern keinen Landesverband
oder keine einheitliche Landesorganisation,
so müssen die Kreiswahlvorschläge von den
Vorständen der nächstniedrigen Gebietsver-
bände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß un-
terzeichnet sein. Die Unterschriften des ein-
reichenden Vorstands genügen, wenn er inner-
halb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem
Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34
Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht
der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe
A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem
von mindestens 200 Wahlberechtigten des
Wahlkreises persönlich und handschriftlich
unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der
Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unter-
zeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung
des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20
Abs. 2 Satz 2 BWG).

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen
und Einzelbewerber) müssen von mindestens
200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persön-
lich und handschriftlich unterzeichnet sein (§
20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unter-
schriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu
leisten.

7. Unterstützungsunterschriften:

Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorher-
gehenden Nummern 5 und 6 von mindestens
200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so
sind die Unterschriften auf amtlichen Formblät-
tern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung
des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem
Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
kann nur eine Unterschrift geleistet werden.
Bei der Anforderung sind Familienname, Vor-
namen und Anschrift (Hauptwohnung) der/
des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers
anzugeben. Wird bei der Anforderung der
Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/
den Bewerber im Melderegister eine Aus-
kunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmelde-
gesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer/
seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreich-
barkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines
Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahl-
vorschlags, der den Kreiswahlvorschlag ein-
reichen will, sind außerdem bei Parteien deren
Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung
verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahl-
vorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die
vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum
Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind
vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter
zu vermerken.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt
oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14
zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemein-
debehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis
wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahl-
vorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere
Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine
Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahl-
vorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst
nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewer-
bers durch eine Mitglieder- oder Vertreter-
versammlung unterzeichnet werden. Vorher ge-
leistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Be-
werberin/Bewerbers nach dem Muster der
Anlage 15 zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner
Aufstellung zustimmt und für keinen anderen
Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benen-
nung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien ein-
schließlich der Versicherung an Eides statt,
dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der
den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemein-
debehörde nach dem Muster der **Anlage 16**
zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wähl-
bar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine
Ausfertigung der Niederschrift über die Be-
schlussfassung der Mitglieder- oder Vertreter-
versammlung, in der die Bewerberin/der Be-
werber aufgestellt worden ist, im Falle eines
Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine
Ausfertigung der Niederschrift über die wie-
derholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs.
6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung
an Eides statt. Die Niederschrift soll nach
dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Ver-
sicherung an Eides statt nach dem Muster der
Anlage 18 abgegeben werden,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungs-
unterschriften nebst Bescheinigungen des
Wahlrechts der Unterzeichner (sh. Buchstabe B
Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von min-
destens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises
unterzeichnet sein muss.

9. **Die einzureichenden Unterlagen sind in
Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die
Schriftform ist dann gegeben, wenn die
schriftlich einzureichenden Unterlagen
persönlich und handschriftlich unterzeich-
net sind und beim zuständigen Wahlorgan
im Original vorliegen. Die Schriftform ist
durch E-Mail oder Telefax nicht gewährt.**

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahl- vorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemein-

same schriftliche Erklärung der Vertrauensperson
und der stellvertretenden Vertrauensperson zu-
rückgenommen werden, solange nicht über seine
Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens
200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahl-
vorschlag kann auch von der Mehrheit der Unter-
zeichner durch eine von ihnen persönlich und hand-
schriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen
werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21.07.2025
(69. Tag vor der Wahl) kann ein Kreiswahlvorschlag
nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der
Vertrauensperson und der stellvertretenden Ver-
trauensperson und nur dann geändert werden,
wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder
die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21
BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Un-
terschriften nach den Punkten B Nr. 5 und B Nr. 6
bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zu-
lassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung
ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind
etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die
Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach
Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch
Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben
werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung
über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede
Änderung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

D. Vordrucke und Auskunfft

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften
(**Anlage 14** BWO, sh. Buchstabe B Nr. 7) können
beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 257 ange-
fordert werden. Die Lieferung erfolgt kostenfrei.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen
13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht auch eine
Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unter-
stützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft
Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung
eines Zugangs ist über das Büro des Kreiswahllei-
ters möglich. Alternativ können die Formblätter
zum Selbstausfüllen auch angefordert werden.

Auskunfft zum Einreichung von Kreiswahlvorschlä-
gen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Ostallgäu

Schwabenstraße 11

87616 Marktobderdorf

Tel. 08342/911-321 (Herr Kunzmann)

oder -327 (Frau Liedtke)

E-Mail: wahlen@lra-ool.bayern.de.

Informationen sind darüber hinaus im

Internetangebot des Landeswahlleiters unter

www.wahlen.bayern.de und der

Bundeswahlleiterin unter

www.bundeswahlleiterin.de abrufbar.

Marktobderdorf, 07.11.2024

Ralf Kinkel

Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Volkstrauertag 2024

In diesem Jahr finden die Gedenkfeiern zum

Volkstrauertag wie folgt statt:

Samstag, 16.11.2024 im Stadtteil Kleinkemnat

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche St. Stephan,

anschließend Gedenkfeier im Friedhof